Num. CXLI.

Verordnung wegen der von der einländischen Judenschaft gewählten Familien-Namen, und wegen der jährlich einzusendenden jüdischen Geburts- Copulations- und Sterbelisten, von 1810.

Auf die von den Obrigkeiten erstatteten Berichte werden die von den einländischen Juden den §. 1. des Edictes vom 28ten November v. J. gemäß gewählten Familien-Namen vermittelst des in der Beylage abgedruckten Verzeichnisses *) Namens Serenissimae Regentis hierdurch genehmiget.

Die Obrigkeitlichen Behörden, welche die Geburts-Copulations- und Sterberegister führen, werden zugleich angewiesen, die Listen der während des Laufes des Jahres gebohrnen, copulirten und gestorbenen Juden Behuf des jährlich in den Intelligenzblättern abgedruckt werdenden tabellarischen Verzeichnisses sämtlicher Geburten, Copulationen und Todesfälle künftig immer pünctlich 8 Tage nach Neujahr an die Regierung einzusenden, da der Abdruck dieser allgemeinen Tabelle bisher durch jene großentheils saumselig eingekommenen jüdischen Listen verzögert worden ist.

Dagegen bedarf es der von den Aemtern und Herrschaftlichen Richtern bisher an Fürstliche Kammer jährlich eingesandten Verzeichnisse der Judensterbfälle in Zukunft nicht weiter. Jedoch haben jene Obrigkeitliche Behörden bey denjenigen Fällen, in welchen die Sterbfallsgelder wegen Armuth oder aus sonstigen Ursachen erlassen werden müssen, die desfals eintretenden Gründe zugleich einzuberichten. Detmold den 14ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

*) Dieses Verzeichnis ist in den Lippischen Intelligenzblättern, als Beylage zum 16ten Stück vom Jahre 1810, abgedruckt.

Num. LXLII.

Circulare wegen der Unglücksfälle, von 1810.

Bey den häufig durch Unvorsichtigkeit veranlasset werdenden Unglücksfällen kann die Bekanntmachung derselben durch das Intelligenzblatt mit Anführung der Umstände, worunter sie geschehen sind, zur warnenden Belehrung dienen, welche also den Obrigkeiten, in sofern jene dazu geeignet sind, andurch aufgegeben wird.

Detmold den 14ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXLIII.

Verordnung, das Depositenwesen betreffend, von 1810.

Nach dem §. 51. der Landesherrlichen Verordnung vom 12ten März 1789, das Depositenwesen betreffend, soll wegen der mit der Ausleihung der Depositengelder verknüpften Mühe und Gefahr von den eingehenden Zinsen ein Procent abgezogen, und der Sportelcasse des Gerichts, wobey die Depositenrechnung geführet worden, berechnet, dagegen aber aus dieser den Rechnungsführer, dessen Geschäfte sich durch das Ausleihen der Depositengelder vermehren,